



Rat der
Europäischen Union

041771/EU XXVI. GP
Eingelangt am 09/11/18

**Brüssel, den 9. November 2018
(OR. en)**

13483/18

**JAIEX 142
COWEB 145
EUROJUST 141
COPEN 360**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Georgien durch Eurojust

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Georgien durch Eurojust

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI kann Eurojust mit Drittstaaten und Organisationen Abkommen schließen. Diese Abkommen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie gebilligt hat.
- (2) Gemäß dem Beschluss 2002/187/JI dürfen derartige Abkommen, die Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten enthalten, nur geschlossen werden, wenn für die betreffende Stelle das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (im Folgenden "Übereinkommen") gilt oder wenn eine Beurteilung ergeben hat, dass diese Einrichtung ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.
- (3) Zum Ausbau seiner Kapazitäten zur Zusammenarbeit mit Georgien hat Eurojust ein Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Georgien (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.
- (4) Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Austausch personenbezogener Daten. Georgien hat das Übereinkommen und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr ratifiziert. Die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust hat zu den Bestimmungen des Abkommens bezüglich des Datenschutzes eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

- (5) Das Abkommen ist am 20. September 2018 durch das Kollegium von Eurojust gebilligt worden.
- (6) Dem Abschluss des Abkommens durch Eurojust sollte zugestimmt werden.
- (7) Dänemark ist durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI.
- (8) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Georgien durch Eurojust wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Eurojust gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
